



## INHALT

### BEKANNTMACHUNGEN

Satzung der Stadt Bamberg über den Klimabeirat vom 27. Februar 2023	Seite 2
Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung (BayBO)	Seite 3
Gemeinsame Haushaltssatzung der von der Stadt Bamberg verwalteten kommunalen Stiftungen für das Haushaltsjahr 2023 und öffentliche Bekanntmachung	Seite 4
Amtliche Bekanntmachung zur Satzung der Stadt Bamberg über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (ZwEWS) vom 20.11.2020	Seite 7
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg für das Haushaltsjahr 2023	Seite 7



# BEKANNTMACHUNG

## Satzung

### der Stadt Bamberg über den Klimabeirat vom 27. Februar 2023

Aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, erlässt die Stadt Bamberg folgende Satzung:

#### Inhaltsübersicht

- §1 Bezeichnung
- §2 Aufgaben
- §3 Rechte
- §4 Zusammensetzung
- §5 Amtsperiode
- §6 Vorsitz
- §7 Geschäftsgang
- §8 Geschäftsstelle
- §9 Aufwandsentschädigung für berufene Mitglieder
- §10 In-Kraft-Treten

#### §1

##### Bezeichnung

(1) Die Stadt Bamberg und der Landkreis Bamberg richten im Rahmen der regionalen Klimaschutzkampagne „Klimaallianz Bamberg“ einen Beirat ein.

(2) Der Beirat führt die Bezeichnung „Klimabeirat“.

#### §2

##### Aufgaben

- (1) Der Klimabeirat hat die Aufgaben, den Mobilitätssenat im Rahmen des regionalen Klimarats (gemeinsame Sitzung mit dem Umweltausschuss des Landkreises Bamberg) bei der Umsetzung der Ziele und Aufgaben der Klimaallianz zu beraten und Empfehlungen zu geben, insbesondere
  - zur Förderung von Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen auf regionaler Ebene
  - zur Umsetzung von laufenden oder anstehenden Projekten und Prozessen betreffend Klimaschutz und Klimaanpassung.
- (2) Er unterstützt den Erfahrungsaustausch zwischen Politik, Wissenschaft, Wirtschaft, Kirchen, Verwaltung und Zivilgesellschaft.
- (3) Der Klimabeirat regt eigene Aktionen und Maßnahmen an, um die Bürgerschaft für Angelegenheiten der ressourcenschonenden Entwicklung zu sensibilisieren, dem

zivilgesellschaftlichen Diskurs in Angelegenheiten des Klimaschutzes Impulse zu geben und die Bereitschaft zur aktiven Mitwirkung bei einer klimafreundlichen Stadt- und Regionalentwicklung zu fördern.

#### §3

##### Rechte

- (1) Der Klimabeirat wird für den regionalen Klimarat beratend tätig. Er kann gegenüber dem regionalen Klimarat auch eigene Initiativen, Vorschläge, Anregungen oder Stellungnahmen abgeben.
- (2) Fachämter der Stadt Bamberg, deren Zuständigkeit den Tätigkeitsbereich des Klimabeirates berührt, sollen mit diesem kooperativ zusammenarbeiten sowie notwendige Informationen zur Verfügung stellen.

#### §4

##### Zusammensetzung

- (1) Der Klimabeirat besteht aus 4 geborenen und 11 berufenen Mitgliedern.
- (2) Geborene Mitglieder sind kraft Amtes:
  - die Amtsleitung des Umweltamtes der Stadt Bamberg
  - die Fachbereichsleitung Klimaschutz des Landkreises Bamberg
  - ein weiteres Mitglied aus der Verwaltung der Stadt Bamberg
  - ein weiteres Mitglied aus der Verwaltung des Landkreises Bamberg
- (3) Den berufenen Mitgliedern aus dem Kreis der Gemeinde- und Landkreis-Bürger\*innen gehören an:
  - zwei Vertreter(innen) der Wissenschaft,
  - zwei Vertreter(innen) der Wirtschaft, vorzugsweise aus der IHK und der HWK,
  - jeweils einer Vertretung der katholischen und der evangelischen Kirche,
  - vier Vertreter(innen) der Zivilbevölkerung,
  - einer Vertretung der Land- und Forstwirtschaft,

(4) Für die berufenen Mitglieder im Klimabeirat ist eine Vertretung zu benennen.

(5) Als beratendes Mitglied gehört dem Bei-

rat die Geschäftsführung der Klima- und Energieagentur Bamberg an.

#### §5

##### Amtsperiode

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Beirates nach § 4 Abs. 3 sowie deren Vertreter(innen) werden erstmals bis zum 31. Dezember 2025, ab dem 1. Januar 2026 auf die Dauer von 3 Jahren, vom Stadtrat berufen und nehmen ihre Aufgabe ehrenamtlich wahr (Art. 19 GO).
- (2) Nach Ablauf der Amtszeit führt der amtierende Beirat die Geschäfte kommissarisch bis zu einem Zeitraum von höchstens zwölf Monaten weiter, wenn die Neukonstituierung aus sachlichen Gründen nicht rechtzeitig erfolgen kann.
- (3) Scheidet ein ehrenamtliches Mitglied vorzeitig aus (Art. 19 GO), so beruft der Stadtrat zur Vervollständigung des Beirates (§ 4 Abs. 3) ein Ersatzmitglied bis zum Ende der Amtsperiode, sofern zwischen Stadtratssitzung/ Sitzung des Kreistages und Ende der Amtsperiode noch mindestens ein Zeitraum von 6 Monaten liegt.
- (4) Der regionale Klimarat kann dem Stadtrat für die ehrenamtliche Mitgliedschaft geeignete Personen vorschlagen.

#### §6

##### Vorsitz

- (1) Der Klimabeirat wählt aus seiner Mitte den/die Vorsitzende(n) und einen(n) Stellvertreter(in) mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Dauer der Amtsperiode.
- (2) Der/die Vorsitzende vertritt den Beirat nach außen.

#### §7

##### Geschäftsgang

- (1) Der/die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte, beruft den Beirat ein und leitet die Sitzungen. Der Beirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch 2 mal pro Jahr im Vorfeld der Sitzungen des regionalen Klimarates, höchstens jedoch 5 mal pro Jahr, zusammen.



- (2) Die Beratungsgegenstände sind den Beiratsmitgliedern durch den/die Vorsitzende/n im Rahmen der Ladung mitzuteilen. Die Einladung hat mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin bei den Beiratsmitgliedern schriftlich vorzuliegen.
- (3) Der Klimabeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Beschlussfassung erfolgt in offener Abstimmung, es sei denn es wird im Beschlusswege (einfache Mehrheit) dem Antrag eines Mitglieds auf geheime Abstimmung entsprochen. Über Beratungsgegenstände, die nicht im Rahmen der Einladung mitgeteilt wurden, z.B. bei Dringlichkeit, kann in der Sitzung mit einfacher Mehrheit Beschluss gefasst werden.
- (4) Über die Sitzung und insbesondere

über die Beschlüsse ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, dass von dem/der Protokollführer(in) zu unterzeichnen ist. Empfehlungen, Stellungnahmen und Anregungen sind der Geschäftsführung der Klima- und Energieagentur schriftlich zuzuleiten und mit einer Begründung, einschließlich abweichender Positionen, zu versehen.

- (5) Die Sitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, wenn Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche Einzelner dies erfordern.

### §8 Geschäftsstelle

Die Geschäftsführung des Beirats erfolgt durch die bei der Klima- und Energieagentur eingerichtete Geschäftsstelle. Insbesondere unterstützt die Geschäftsstelle den Vorstand bei der Organisation der Sitzungen, dem Versand der Ladungen und der Weiterleitung

von Empfehlungen, Stellungnahmen und Anregungen an den regionalen Klimarat.

### §9 Aufwandsentschädigung für berufene Mitglieder

Nach § 4 Abs. 3 berufenen Beiratsmitgliedern kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.

### §10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. März 2023 in Kraft.

Bamberg, 27.02.2023  
STADT BAMBERG



Andreas Starke  
Oberbürgermeister

## BEKANNTMACHUNG

### Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung (BayBO)

Bauordnungsamt der Stadt Bamberg  
Untere Sandstraße 34  
96049 Bamberg

Für Sie zuständig:  
Frau Krohn  
Zi. 102, Tel.Nr. 0951 / 87 - 1669  
Telefax 0951 / 87 - 1914  
Az.: 1279/22

#### Vorhaben:

Nutzungsänderung von Wohnung zu Boarding House zur kurzzeitigen Vermietung

#### Grundstücke:

Bamberg, Am Werkkanal 6  
Gemarkung Gaustadt, Flurstück-Nr. 519/55

#### Bauherr:

ERBA-TURM Wörner GmbH  
Herrn Felix Wörner

#### Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

- Im Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588) mit den jeweiligen Änderungen wird für das o.g. Bauvorhaben die nach Art. 68 BayBO erforderliche

#### BAUGENEHMIGUNG

im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach Art. 59 BayBO auf Grundlage der beiliegenden geprüften Bauvorlagen und unter den im Bei-blatt aufgeführten Bedingungen, Auflagen und Einschränkungen erteilt.

Die mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen und die Beilagen sind Bestandteile dieser Baugenehmigung.

Nachbarn haben dem Bauvorhaben nicht zugestimmt. Schriftliche Einwendungen sind nicht bekannt. Die Genehmigung wird gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO öffentlich bekannt gemacht.

- Das Bauvorhaben ist nach den genehmigten Plänen unter Beachtung der Plankorrekturen und der im Beiblatt aufgeführten Auflagen und Einschränkungen auszuführen. Unabhängig davon sind bei der Ausführung alle Vorschriften der BayBO in der gültigen Fassung, die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und Technik, die aufgrund der BayBO erlassenen Landesverordnungen, die einschlägigen feuerpolizeilichen Vorschriften, die örtlichen Bauvorschriften und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Bauherr, Entwurfsverfasser und Bauunternehmer sind je innerhalb ihres Wirkungskreises dafür verantwortlich, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die Anordnungen der Bauaufsichtsbehörde eingehalten werden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth

Postfachanschrift:  
Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,  
Hausanschrift:  
Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth.

## Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in

einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren

vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig. **Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können im Bauordnungsamt der Stadt Bamberg, Untere Sandstr. 34 (Zugang vom Leinritt), Zi. 102, Montag – Freitag von 08.00 – 12.00 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung eingesehen werden.**

## BEKANNTMACHUNG

Gemeinsame Haushaltssatzung der von der Stadt Bamberg verwalteten kommunalen Stiftungen für das Haushaltsjahr 2023 und öffentliche Bekanntmachung

### 1. Haushaltssatzung

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Bamberg folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

(1) Die als Anlage beigefügten Einzelhaushaltspläne für das Haushaltsjahr 2023 werden hiermit festgesetzt; sie schließen ab

STIFTUNGEN	Verwaltungshaushalt Einnahmen und Ausgaben in €	Vermögenshaushalt Einnahmen und Ausgaben in €
31 Antonistift-Stiftung Bamberg	972.900	1.119.000
32 Bürgerspitalstiftung Bamberg	2.839.800	4.621.500
33 St.-Getreu-Stiftung Bamberg	535.100	16.992.700
34 Krankenhausstiftung Bamberg	649.600	1.163.400
35 Dr.-Karl-Remeis-Sternwarte-Stiftung Bamberg	20.500	324.100
36 Waisenhaus-Stiftung Bamberg	16.900	18.400
37 König-Ludwig-und-Königin-Marie-Therese-Stiftung Bamberg (Goldene-Hochzeit-Stiftung)	440.100	902.800
38 Paritätische Wohltätigkeitsstiftung Bamberg	120.300	177.100
39 Emil-Freiherr-Marschalk-von-Ostheim'sche-Stiftung Bamberg	16.900	18.700
40 Vereinigte Stipendien-Stiftung für Studierende in Bamberg	3.900	4.800
41 Edgar-Wolf'sche Stiftung Bamberg	413.800	1.512.500
43 Hauptmann-Max-Beckstein-Stiftung Bamberg	5.700	6.200
44 Schwesternhaus-Stiftung Bamberg	17.800	19.300
45 Rudolf-Kraus-Stiftung Bamberg	370.000	434.600
46 Hans-Friedrich-Oskar-Deis-Gedächtnis-Stiftung Bamberg	11.300	13.100
47 Edith-und-Erhard-Bausch-Stiftung	6.800	6.300
48 Schiffauer-Stiftung	2.900	3.100

- (2) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Sondervermögen der St.-Getreu-Stiftung Bamberg „Krankenhausbereich“ für das Wirtschaftsjahr 2023 wird im
- a) Erfolgsplan in den Erträgen mit 934.700 € und in den Aufwendungen mit 938.900 € und
- b) im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben mit 4.200 € festgesetzt.

## § 2

- (1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt der Antonistift-Stiftung Bamberg wird auf 400.000 € festgesetzt.
- (2) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt der Bürgerspitalstiftung Bamberg wird auf 1.354.000 € festgesetzt.
- (3) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt der St.-Getreu-Stiftung Bamberg wird auf 2.180.000 € festgesetzt.
- (4) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt der Edgar-Wolf'schen Stiftung Bamberg wird auf 1.030.000 € festgesetzt.
- (5) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt der Rudolf-Kraus-Stiftung Bamberg wird auf 191.000 € festgesetzt.
- (6) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der weiteren Stiftungen sind nicht vorgesehen.
- (7) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Wirtschaftsplan – Vermögensplan – für das Sondervermögen der St.-Getreu-Stiftung Bamberg „Krankenhausbereich“ sind nicht vorgesehen.

## § 3

- (1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird im Vermögenshaushalt der St.-Getreu-Stiftung Bamberg auf 1.670.000 € festgesetzt.
- (2) Verpflichtungsermächtigungen in den Vermögenshaushalten der weiteren Stif-

tungen sind nicht vorgesehen.

- (3) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan für das Sondervermögen der St.-Getreu-Stiftung Bamberg „Krankenhausbereich“ sind nicht vorgesehen.

## § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach den Haushaltsplänen wird festgesetzt auf

- a) 500.000 € für die Antonistift-Stiftung Bamberg,
- b) 12.500.000 € für die Bürgerspitalstiftung Bamberg,
- c) 2.500.000 € für die St.-Getreu-Stiftung Bamberg,
- d) 2.000.000 € für die Krankenhausstiftung Bamberg,
- e) 3.400 € für die Dr.-Karl-Remeis-Sternwarte-Stiftung Bamberg,
- f) 2.800 € für die Waisenhaus-Stiftung Bamberg,
- g) 500.000 € für die König-Ludwig-und-Königin-Marie-Therese-Stiftung Bamberg,
- h) 20.000 € für die Paritätische Wohltätigkeitsstiftung Bamberg,
- i) 2.800 € für die Emil-Freiherr-Marschalk-von-Ostheim'sche Stiftung Bamberg,
- j) 600 € für die Vereinigte Stipendien-Stiftung für Studierende in Bamberg,
- k) 2.000.000 € für die Edgar-Wolf'sche Stiftung Bamberg,
- l) 900 € für die Hauptmann-Max-Beckstein-Stiftung Bamberg,
- m) 2.900 € für die Schwesternhaus-Stiftung Bamberg,
- n) 61.600 € für die Rudolf-Kraus-Stiftung Bamberg,
- o) 1.800 € für die Hans-Friedrich-Oskar-Deis-Gedächtnis-Stiftung Bamberg,
- p) 1.200 € für die Edith-und-Erhard-Bausch-Stiftung und
- q) 400 € für die Schiffauer-Stiftung.

## § 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Bamberg, 03.03.2023  
STADT BAMBERG

gez.

Andreas Starke  
Oberbürgermeister

## 2. Rechtsaufsichtliche Genehmigung

Die nach Art. 20 Abs. 3 des Bayerischen Stiftungsgesetzes in Verbindung mit

a) Art. 71 Abs. 2 der Gemeindeordnung er-

forderliche Genehmigung der Festsetzungen in § 2 Abs. 1 bis 7 und

b) Art. 67 Abs. 4 der Gemeindeordnung erforderliche Genehmigung der Festsetzungen in § 3 Abs. 1 bis 3 der in Nr. 1 aufgeführten Haushaltssatzung ist von der Regierung von Oberfranken, Bayreuth, als Rechtsaufsichtsbehörde am 14.02.2023, Nr. ROF-SG12-1512-11-9-3 erteilt worden.

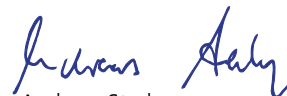
## 3. Bekanntmachung der gemeinsamen Haushaltssatzung

Die vorstehende gemeinsame Haushaltssatzung der von der Stadt Bamberg verwalteten kommunalen Stiftungen für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung öffentlich bekannt gemacht.

## 4. Öffentliche Auflage der Haushaltspläne

Die Haushaltspläne liegen vom 13.03.2023 mit 20.03.2023 zur Einsichtnahme im Rathaus am Maxplatz, Zimmer 205, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf.

Bamberg, 03.03.2023  
STADT BAMBERG



Andreas Starke  
Oberbürgermeister

**FÜR MICH, FÜR DICH, FÜR ALLE**

**vhs**

**Jetzt anmelden!**

**[www.vhs-bamberg.de](http://www.vhs-bamberg.de)**

**vhs  
Bamberg  
Stadt**



**Programm &  
Anmeldung ab  
14.02., 9 Uhr**

### **Amtliche Bekanntmachung zur Satzung der Stadt Bamberg über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (ZwEWS) vom 20.11.2020**

Die Stadt Bamberg gibt bekannt:

Die Zweckentfremdungssatzung (ZwEWS) vom 20.11.2020 wurde mit Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes in München (VGH) vom 03.06.2022 für unwirksam erklärt.

Die Beschwerde der Stadt Bamberg gegen die Nichtzulassung der Revision wurde mit Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 19.01.2023, zugegangen am 10.02.2023, verworfen.

Der Beschluss des VGH ist damit rechtskräftig geworden.

### **Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg für das Haushaltsjahr 2023;**

#### **Hinweis auf die Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt**

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg für das Haushaltsjahr 2023 wurde im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 2 am 15. Februar 2023, S. 18 amtlich bekannt gemacht.

Sie liegt samt ihren Anlagen in der Zeit ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der

Geschäftsstelle des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg bei der Stadt Nürnberg, Direktorium Bürgerservice, Digitales und Recht, Plobenhofstraße 1-9, 90403 Nürnberg

während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

### **Impressum**

Amtsblatt der Stadt Bamberg

Herausgeber

Stadt Bamberg – Amt für Bürgerbeteiligung, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Rathaus Maximiliansplatz, 96047 Bamberg

Telefon: 0951 87-1826

[presse@stadt.bamberg.de](mailto:presse@stadt.bamberg.de)

[www.stadt.bamberg.de](http://www.stadt.bamberg.de)

Erscheinungsweise:

14-täglich freitags

Bezug:

Mail-Abonnement über

[presse@stadt.bamberg.de](mailto:presse@stadt.bamberg.de)

PDF-Datei abrufbar unter

[www.stadt.bamberg.de](http://www.stadt.bamberg.de)

Druckexemplare kostenlos erhältlich im Rathaus am ZOB und im Rathaus am Maxplatz

### **Öffnungszeiten**

Das Rathaus am ZOB, das Rathaus Maxplatz, die Zulassungsstelle in der Moosstraße sowie das Baureferat in der Unteren Sandstraße sind für den Publikumsverkehr geöffnet.

Notwendig ist eine vorherige Terminvereinbarung.

Diese kann telefonisch, per E-Mail sowie über das Online-Buchungsportal

[www.stadt.bamberg.de/online-terminbuchung](http://www.stadt.bamberg.de/online-terminbuchung)

erfolgen.

Aktuell bietet die Stadt Bamberg zusätzlich unter [www.stadt.bamberg.de/online-terminbuchung](http://www.stadt.bamberg.de/online-terminbuchung) für folgende Bereiche die Möglichkeit einer Online-Terminbuchung an:

Bürgersprechstunde Bürgermeister Wolfgang Metzner, Zulassungsstelle, Meldewesen, Führerscheinstelle, Pässe, Ausweise und Beglaubigungen, Führungszeugnisse.

Es wird gebeten, Termine soweit möglich einzeln wahrzunehmen. Gerne hilft auch die Telefonvermittlung unter 0951/87-0 weiter.



